

2042/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.04.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen vom 1. März 2001, Nr. 2010/J, betreffend „Agentur für Ernährungssicherheit“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die geplante Agentur soll zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen verpflichtet sein. Es soll also nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit (Aspekt der Lebensmittelsicherheit), sondern auch der Schutz der tierischen und auch der pflanzlichen Gesundheit im bestmöglichen Umfang angestrebt werden. Aus diesem Grunde soll auf den weiteren Bereich der Ernährungssicherheit abgestellt werden.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Es bestand im Ministerrat Übereinstimmung darüber, dass nicht die Verschiebung von Kompetenzen, sondern die Konzentration aller Kräfte zu einem Maximum an Sicherheit für die Konsumenten bei weiter steigenden Kontrollanforderungen im Ernährungsbereich führt und es daher sinnvoll erscheint, die Vollzugskompetenzen aus den angesprochenen Bereichen

Betriebsmittel, Veterinärwesen und Tiergesundheit in die Agentur einzubringen. Durch die Ausgliederung soll vor allem ermöglicht werden, dass bei entsprechendem Arbeitsanfall ohne die strikten Bindungen des Bundeshaushalts- und Bundespersonalrechts eine rasche, flexible und effiziente Kontrolle ermöglicht wird.

Zudem ist für die agrarpolitische Steuerung eine Kerninformation über Produktionsgrundlagen und -mittel unerlässlich. Wären alle genannten Kompetenzen der Agentur beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen angesiedelt, müsste nicht nur dort ein Expertenstab für den agrarischen Bereich neu aufgebaut werden, sondern es müsste das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einholung der erforderlichen agrarischen Informationen immer an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen herantreten (Aufblähung der Verwaltung, höhere Kosten, und komplizierte Verwaltungsabläufe).

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Futtermittelgesetz 1999 wurde in Umsetzung des EG - Futtermittelrechts erlassen. Eine gesetzliche Festlegung eines Proben- und Revisionsplanes ist EG - rechtlich nicht vorgesehen und wurde daher auch nicht im Futtermittelgesetz verankert. Ich bin aber für diese Anregung dankbar und werde im Rahmen einer der nächsten Novellen zum Futtermittelgesetz eine entsprechende Bestimmung im Begutachtungsentwurf vorsehen.

Zu Frage 8:

Das ist nicht richtig. Nach dem Futtermittelgesetz ist der Landeshauptmann für die Durchführung der Kontrollen in den bäuerlichen Betrieben zuständig. Beginnend mit dem Jahr 2001 wurde die Zahl der zu ziehenden Proben um 800 erhöht. Diese Aufstockung der Probenzahl soll zur Gänze der Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe dienen. Schwerpunkte der Kontrollen werden sein: Verwendung illegaler Substanzen, Ergänzungsfuttermittel bzw. Selbstmischungen; Verwendung von Fischmehl sowie von Futtermitteln nicht österreichischer Herkunft.

Zu Frage 9:

Da der geplante Aufsichtsrat vor allem für die ökonomischen Belange der Agentur zuständig sein soll, erschiene eine Einbindung von NGO - Experten nicht angemessen. Eine Einbindung einer externen Expertise erschiene dagegen im Bereich des geplanten Wissenschaftlichen Rates für Ernährungssicherheit, der der Bündelung der Fachkompetenz und der Beratung der Agentur zu dienen hätte, vorstellbar.

Zu den Fragen 10 und 11:

Mit Beschluss des Ministerrates vom 21. Juni 2000 über die Aufnahmepolitik 2000 bis 2003 wurden - abweichend von der Vorgehensweise der Vorjahre, in denen die angepeilte Personalreduktion durch die Festlegung einer Aufnahmequote operationalisiert wurde - Einsparungsziele mittels konkreter Zielwerte bei den Vollbeschäftigungsäquivalenten ressortweise festgelegt. Vollbeschäftigungsäquivalente sind Messwerte, die sich an der auf eine Vollbeschäftigung hochgerechneten Beschäftigtenzahl orientieren. Innerhalb dieser Grenzen - der Erreichung des Einsparungszieles - kann das Ressort Prioritäten bei der Aufnahmepolitik eigenverantwortlich festlegen. So wurde und wird bei freiwerdenden Planstellen an den Bundesämtern für Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Bundesanstalten die Notwendigkeit einer Nachbesetzung im Einzelfall geprüft. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Planstelle auch nachbesetzt.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Die finanziellen Auswirkungen werden erst im Lichte der Ergebnisse der mit den Ländern im Zuge der Verwaltungsreform zu führenden Verhandlungen über die organisatorische Anbindung bzw. Einbindung der Lebensmittel-, Veterinär- und Futtermittelkontrollorgane abschätzbar sein. Die entsprechenden Details der Finanzierung sind mit dem Bundesminister für Finanzen noch vor der Beschlussfassung im Ministerrat abzuklären.

Zu Frage 16:

Die Vollziehung in erster Instanz sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 des Begutachtungsentwurfes eine der Aufgaben der Agentur.

Im Rahmen der Hormon - und BSE - Diskussion wird ständig auf den vorbildlichen Weinsektor hingewiesen. In diesem Bereich ist eine völlige Neustrukturierung - im Konsens mit allen Parteien und den Weinbaureisenden Bundesländern - bereits nach dem Weinskandal im Jahre 1985 erfolgt. Das Weingesetz 1999, BGBl. I Nr.141 idgF, (und die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen) werden äußerst effizient und effektiv von der Bundeskontrollinspektion vollzogen. Überdies gibt es auch kaum Verzahnungen zu den übrigen Lebensmittelbereichen. Eine Eingliederung dieses Bereiches in die Agentur wäre daher nicht zweckmäßig.

Den Biozid - Produkten gemäß Biozid - Produkte - Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr.105/2000, werden 23 Produktarten zugeordnet, wie Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Insektizide oder Antifouling - Mittel. Die Anzahl der verschiedenen Biozid - Produkte am Binnenmarkt wird auf deutlich über Zehntausend geschätzt.

Für vier der 23 Produktarten gibt es Berührungspunkte zu Fragen der Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln, dem auch das BiozidG Rechnung trägt. Da diese Biozid - Produkte mit Lebensmitteln oder Futtermitteln in Berührung kommen können, ist für solche Biozid - Produktarten die rechtliche Festlegung von Rückstandshöchstwerten in oder auf Lebensmitteln erforderlich; diese erfolgt unter Heranziehung der nach dem BiozidG gewonnenen Informationen nach dem Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86 idgF.

In § 34 Abs. 7 BiozidG wird daher auch normiert, dass diese Informationen als Empfehlungen für Rückstandshöchstwerte dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zur Festlegung der Rückstandshöchstwerte gemäß dem Lebensmittelgesetz 1975 mitgeteilt werden. Somit fallen die Aufgaben im Zusammenhang mit einigen Produktarten, sofern sie für die Ernährungssicherheit von Bedeutung sind, nicht unter den Geltungsbereich des BiozidG, sondern des Lebensmittelgesetzes 1975.

Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich des BiozidG definitionsgemäß eine große, überaus heterogene Art von Produkten, die jeweils spezifisch nach den Gesichtspunkten der Wirksamkeit, Toxizität und Ökotoxizität zu bewerten sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben - etwa im Zuge der Bewertung von Schutzmitteln für Metallbearbeitungsflüssigkeiten sowie von Biozid - Produkten, die keine Berührungspunkte zur Ernährungssicherheit aufweisen - würden in einer „Agentur für Ernährungssicherheit“ artfremde Tätigkeiten darstellen.

Zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“ darf festgehalten werden, dass auch dieser die Einbindung der Aufgaben gemäß der Biozid - Produkte - Richtlinie in den Arbeitsbereich der Europäischen Lebensmittelbehörde nicht vorsieht. Vielmehr ist für den Vollzug der Biozid - Produkte - Richtlinie innerhalb der Europäischen Kommission die Generaldirektion Umwelt (mit Unterstützung des Europäischen Chemikalienbüros in Ispra, Italien) zuständig.